



Kommission Hochbau und Soziales Suissemelio: Arbeitsgruppe zur Totalrevision

Sitzungen:

- Dienstag, 20. Oktober 2020, Olten (Bis und mit Artikel 5)
- Freitag, 27. November 2020, MS Teams

Hinweis:

Es handelt sich um kurze Notizen während der Sitzung und nicht um ein wortwörtliches Protokoll des Gesagten. In einigen Fällen muss die rechtlich korrekte Formulierung der vorgeschlagenen Anpassungen noch geprüft bzw. gefunden werden. Zur Wahrung der Übersicht, sind nur jene Bestimmungen aufgeführt, zu denen Änderungsvorschläge und Diskussionen geführt wurden. Wo kein Kommentar oder Änderungsvorschlag steht, bzw. der Artikel nicht aufgeführt ist, wurde die Bestimmung von der Kommission als korrekt befunden.

Zu den Änderungsvorschlägen bis und mit Artikel 5 SVV wurde ein separates Protokoll der Kommission erstellt.

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft

(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

vom xx. Oktober 2022 (Stand am 1. Januar 2023) STAND: 28.09.2020/flj
in Änderungsmodus: Anträge Kanton GR am 14.10.2020 gestellt.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Finanzhilfeempfänger

¹ Natürliche und juristische Personen können Finanzhilfen erhalten, sofern ein landwirtschaftliches Interesse nachgewiesen werden kann oder diese Personen einen Beitrag zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft oder zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit leisten.

AS

² Es werden keine Finanzhilfen gewährt an:

- a. Natürliche Personen, die vor der Investition das 60. Altersjahr erreicht haben. Davon ausgenommen sind Vorhaben im Sömmerungsgebiet und Fälle in denen die Betriebsnachfolge in Planung ist;
- b. Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist; ausgenommen sind Grundlagenbeschaffungen, Projekte zur regionalen Entwicklung, Sömmerungsbetrieb und die Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategien.



Art. 3 Eigentum an den unterstützten Anlagen und Gebäuden

¹ Nach der Finanzhilfegewährung muss grundsätzlich die geförderte Massnahme im Eigentum der Finanzhilfempfänger oder Finanzhilfempfängerin sein. Dafür kann ein Baurecht errichtet werden. ² Das Baurecht muss für mindestens 20 Jahren errichtet werden und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den Betrieb muss mit gleicher Dauer abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vormerken. Für Tiefbaumassnahmen genügt ein 20-jähriger Pachtvertrag.

³ Wird eine Massnahme nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so ist ein Baurecht nicht erforderlich. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.

⁴ Absatz 1 gilt nicht für Finanzhilfempfänger oder Finanzhilfempfängerin, die für die Umsetzung der Massnahme zuständig ist.



Art. 4 Erforderliche Betriebsgrösse

⁵ Ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 werden in Anhang X für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) zusätzliche Faktoren festlegt.

Art. 5 Eigenmittel

¹ Finanzhilfen, mit Ausnahme der Starthilfe und gemeinschaftlichen Massnahmen des Tiefbaus, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.

² Leistungen Dritter können als Eigenkapital angerechnet werden. ² Art. 7  Anrechenbare Kosten

¹ Folgende Kosten sind anrechenbar:

- d. Anschlusskosten auf Grund kantonaler und kommunaler Bestimmungen (wie Anschluss an Stromnetz, Abwasser- und Wasseranschlusskosten).
- e. Einzelantrag aus der Kommission: Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Bau der Anlage oder Baute

² Die anrechenbaren Kosten werden nach den folgenden Kriterien festgelegt:

Art. 8 Wettbewerbsneutralität

³ Der Kanton publiziert vor der Genehmigung des Projekts die Gesuche für Massnahmen nach Absatz 2 im dafür vorgesehenen Publikationsorgan des Kantons mit dem Hinweis auf diesen Artikel.

Art. 9 Investitionskredite und Rückzahlungsfristen

¹ Die Investitionskredite sind innert 20 Jahre ab Datum der Schlusszahlung zurückzuzahlen.

³ Die Rückzahlungen kann innerhalb der maximalen Fristen nach Absatz 1:

- b. mehrmals um je ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.

⁴ Werden die Investitionskredite in Form von Baukrediten zur Erleichterung der Finanzierung in der Bauphase gewährt, sind sie innert maximal 6 Jahre zurückzuzahlen.

⁶ Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.

Art. 10 Sicherung von Investitionskrediten

² Soweit der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin kein bestehendes Grundpfandrecht auf den Kanton übertragen kann, ist der Kanton befugt, zusammen mit dem Entscheid über die Kreditgewährung die Errichtung ein Grundpfandrecht zu verfügen. Eine solche Verfügung gilt als Ausweis für das Grundbuchamt zur Eintragung der Grundpfandverschreibung im Grundbuch.

2. Kapitel: Tiefbaumassnahmen**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 11** Unterstützte Massnahmen

¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

- a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Ländumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;
- c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen, Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;

² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt. Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die überwiegend einem Betrieb zugutekommen. Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die mehreren Betrieben zugutekommen sowie Sömmerungsbetriebe.

Art. 12 Begleitende Massnahmen

In Verbindung mit Massnahmen nach Artikel 11 werden Finanzhilfen gewährt für:

- a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege;
- b. Weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität.

Art. 13 Grundlagen und Vorabklärungen

Für Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e werden Finanzhilfen gewährt für:

- b. Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategien und Entwicklungsprozess ländlicher Raum;

Art. 14 Unterstützte Arbeiten bei Massnahmen baulicher Art

- d. Bei Suonen (Wasserleitungen) die Instandstellung und Sicherung der Borde und Stützmauern, die Abdichtung, der Erosionsschutz sowie das Ausholzen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen**Art. 15** Allgemeine Voraussetzungen

¹ Unterstützt werden Massnahmen, die Landwirtschaftsbetrieben, Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus, Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.

Art. 16 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Einzelbetriebliche Massnahmen können unterstützt werden, wenn der Betrieb zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt ist.

² Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

Art. 17 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Gemeinschaftliche Massnahmen können unterstützt werden, wenn sie funktional eine Einheit darstellen.

² ...:

- b. Massnahmen baulicher Art nach Artikel 11, die einen erheblichen Abstimmungsbedarf erfordern, von mindestens regionaler Bedeutung für die Landwirtschaft sind, Biodiversitätsfördermassnahmen beinhalten und in deren Bezugsgebiet eine Gesamtmelioration nicht angezeigt ist.

Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts

¹ Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage dem Schutz von... und der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen (quantitativ oder qualitativ) dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite

Art. 22 Zusätzliche anrechenbaren Kosten

¹ Folgende Kosten sind auch anrechenbar:



- c. eine einmalige Entschädigung bis höchstens 1 200 Franken pro Hektar an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 12 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

² Folgende Kosten sind nicht anrechenbar:

- a. ...

Art. 23 Anrechenbare Kosten für die periodische Wiederinstandstellung

⁵ Bei Trockensteinmauern und Suonen werden die instand zustellenden Objekte auf-grund eines Gesamtkonzepts festgelegt. Dessen Erstellung kann als Grundlagenbeschaffung unterstützt werden.

⁶



Art. 24 Grundbeiträge

⁴ Die Beitragshöhe für die Erarbeitung regionaler landwirtschaftlicher Strategien beträgt maximal ein Drittel der anrechenbaren Kosten und maximal xx CHF pro Hektare oder Normalstoss. Die anrechenbaren Kosten sind in Anhang X festgelegt.

Art. 26 Höhe der Investitionskredite und Ansätze

¹ Nur gemeinschaftliche Massnahmen können mit Investitionskrediten unterstützt werden.

² Baukredite und Investitionskredite sind nicht gleichzeitig für das gleiche Vorhaben möglich. Pro Vorhaben darf nur ein Baukredit laufen.

³ Baukredite können bis zur Höhe von 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

⁴ Die Höhe des Investitionskredites beträgt:

- a. Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge verbleiben.
- b. Bei Projekten, die nur schlecht tragbar, aber unbedingt notwendig sind, kann der Ansatz auf bis zu 65 Prozent erhöht werden. Die Voraussetzungen für die erhöhten Ansätze sind in Anhang X festgelegt.

3. Kapitel: Hochbaumassnahmen und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 27 Einzelbetriebliche Massnahmen

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterin eines Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetrieb können Finanzhilfen erhalten für:

- a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;
- b. den Bau, Umbau oder die Anschaffung von Ökonomie- und Wohngebäuden;
- f. den Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- g. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für Tätigkeit im landwirtschaftlichen Bereich.
- h. Grundlagenbeschaffung zwecks Abklärung der Machbarkeit und der Vorbereitung von konkreten Bauprojekten

² Hauptberuflich Betreiber oder Betreiberin eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs können Finanzhilfen erhalten für:

- a. eine einmalige Starthilfe bis zur Vollendung des 35. Altersjahres;

Art. 28 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb oder eines Pilz-, Sprossen- und ähnlichen Produktionsbetriebs, können Finanzhilfen erhalten für:

- f. Grundlagenbeschaffungen zwecks Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen.

³ Sömmerungsbetriebe können Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c erhalten.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 29 Persönliche Voraussetzungen

³ Juristische Personen, die zu zwei Dritteln in Eigentum von natürlichen Personen sind, können auch Finanzhilfen erhalten. Die natürlichen Personen müssen mindestens über zwei Drittel der Stimmrechte und bei Kapitalgesellschaften über zwei Drittel des Kapitals verfügen.

⁴ Vorhaben im Sömmerungsgebiet können unabhängig von der Organisationform unterstützt werden.

Art. 30 Kürzung von Beiträgen aufgrund von Vermögen

¹ Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt.

Art. 31 Tragbare Belastung und Wirtschaftlichkeitsprüfung

⁴ Bei Investitionen über 100 000 Franken muss nachgewiesen werden, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gegeben ist. Die muss anhand einer Mitteleflussrechnung mit einem Planungshorizont von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn das betriebliche Fremdkapital nach der vorgesehenen Investition innerhalb von 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.

Art. 33 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden

¹ Finanzhilfen für den Bau, Umbau oder die Anschaffung von Ökonomiegebäuden zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für die Nutztiere gewährt, welche für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.

³ Bei der Berechnung des Pflanzenbedarfs werden nur die langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzflächen berücksichtigt, die innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab Betriebszentrum liegen. Keine Fahrdistanzbegrenzung gilt für landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Bewirtschaftungsstufe gemäht oder beweidet werden und diese Bewirtschaftung ortsüblich ist.

⁴ Befindet sich ..., so gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:

- b. wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.

Art. 34 **Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe**

Gewerbliche Kleinbetriebe müssen die folgenden Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:

- a. Sie müssen eigenständige Unternehmen sein. Holding- oder Konzernstrukturen sind von Finanzhilfen ausgeschlossen;
- d. Der Hauptumsatz muss aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf stammen.

3. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite**Art. 35** **Zusätzliche anrechenbaren Kosten**

Folgende Kosten sind auch anrechenbar:

- b. Marketingkosten bis einem Jahr nach der Finanzhilfegewährung;

Art. 36 **Höhe der Beiträge und Beitragssätze**

⁴ Folgende Massnahmen werden aufgrund maximaler Beitragssätze ... unterstützt:

Prozent

- a. für die **einzelbetriebliche Verarbeitung**, Lagerung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und für Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich auf dem Landwirtschaftsbetrieb:

Art. 37 **Höhe der Investitionskredite und Ansätze**

¹ Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt höchstens 500 000 Franken. Die Abstufungen nach Anzahl SAK ist in Anhang X festgelegt.

³ Für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude sowie Wohnhäuser und Massnahmen die sich positiv auf Umwelt und/oder Tiergesundheit und Tierwohl auswirken werden pauschale Investitionskredite gewährt. Die Pauschalen sind in Anhang X festgelegt.

⁵ Nach Abzug öffentlicher Beiträge beträgt der Investitionskredit 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Massnahmen ohne pauschale Unterstützung.

4. Kapitel: Projekte zur regionalen Entwicklung**1. Abschnitt: Massnahme und Voraussetzungen**

2. Abschnitt: Höhe der Beiträge und Investitionskredite

Art. 41 Beitragssätze und zusätzliche anrechenbaren Kosten

¹ Die Erarbeitung der Unterlagen für eine Vereinbarung eines Projekts zur regionalen Entwicklung ist beitragsberechtigt.

Art. 42 Höhe der Investitionskredite und Ansätze

³ Für einzelnen Massnahmen, die in Kapitel 2 und 3 aufgeführt sind, werden die Höhe der Investitionskredite nach diesen Bestimmungen festgelegt.

5. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Gesuchsabwicklung

Art. 43 Gesuche

³ Eine Stellungnahme des BLW vor Einreichen des Beitragsgesuchs ist erforderlich, wenn:

- a. das Projekt ein Bundesinventar der Objekte von nationaler Bedeutung betrifft und der voraussichtliche Beitrag an das Projekt 100 000 Franken übersteigt;
- b. das Projekt eine Bewilligung einer Bundesstelle erfordert oder einer gesetzlichen Koordinations- oder Mitwirkungspflicht auf Bundesebene unterliegt.

⁴ Das BLW äussert sich zum Projekt in Form:

- a. einer Auskunft, wenn lediglich eine Vorstudie mit grober Kostenschätzung vorliegt oder die Durchführung des Projektes zeitlich nicht festgelegt werden kann;
- b. eines Vorbescheides mit den vorgesehenen Auflagen und Bedingungen, wenn ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt;
- c. eines verbindlichen Mitberichtes nach Artikel 22 der Verordnung vom 19. Oktober 1988¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren durchgeführt wird.

⁵ Der Kanton reicht über das Informationssystem des BLW:

- a. Die Beitragsgesuche mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Daten ein.
- b. Für Investitionskrediten bis zum Grenzbetrag die Finanzdaten, sowie die sachdienlichen Betriebs- und Projektdaten gleichzeitig mit der Eröffnung der

¹ SR 814.011

Verfügung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein. Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.

- c. Für Investitionskrediten über dem Grenzbetrag das Kreditgesuch, seinen Entscheid und die sachdienlichen Daten ein. Die Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfolgt nach der Genehmigung durch das BLW.
- d. Für kombinierten Unterstützung (Beitrag und Investitionskredit) gleichzeitig die Gesuchsunterlagen für Beiträge und Investitionskredite ein.

Art. 44 Gesuchsunterlagen

Bei einem Beitragsgesuch und Investitionskrediten über dem Grenzbetrag muss das Finanzhilfegesuch die folgenden Unterlagen enthalten:

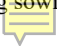
- b. Bei Beitragsgesuchen, der Nachweis der Publikation im kantonalen Amtsblatt nach Artikel 89a und 97 LwG;
- d. technische Unterlagen, wie Situationspläne, Werk- und Detailpläne, technische Berichte, Kostenvoranschläge,
- e. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne, Tragbarkeitsrechnung und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Art. 45 Genehmigung des Gesuches

² Das BLW sichert den Beitrag in Form einer Verfügung dem Kanton zu. Bei einer kombinierten Unterstützung genehmigt es gleichzeitig den Investitionskredit.

⁵ Zu Projekten mit etappenweiser Ausführung oder auf Antrag des Kantons erlässt das BLW vorgängig eine Grundsatzverfügung. Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Finanzhilfen erfüllt. Die Beitragsverfügung erfolgt für die einzelnen Etappen. Die Grundsatzverfügung gilt nicht als Beitragsverfügung.

Art. 47 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung

- e. die öffentlichen Anliegen
- f. die Erklärung der Koordination mit der Regionalentwicklung, den Pärken von nationaler Bedeutung  sowie der Raumplanung

2. Abschnitt: Baubeginn, Anschaffungen, Ausführung der Projekte

Art. 50 Auszahlung der Beiträge

¹ Der Kanton kann für jedes Projekt, entsprechend dem Baufortschritt, Teilzahlungen über das Informationssystem des BLW beantragen.

² Mit Teilzahlungen werden höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages ausbezahlt.

³ Die Schlusszahlung erfolgt projektbezogen aufgrund eines Einzelantrages.

3. Abschnitt: Sicherung der Massnahmen

4. Abschnitt: Aufsicht und Rückerstattung von Finanzhilfen

Art. 54 Aufsicht durch die Kantone

² Sie erstatten dem BLW auf dessen Verlangen Bericht über die Zahl der Kontrollen, deren Ergebnisse und allfällige Anordnungen und Massnahmen.

Art. 57 Zweckentfremdung und Zerstückelungsverbot

² Als Zweckentfremdung gilt:

Art. 59 Ausnahmen zum Zerstückelungsverbot und Rückerstattungspflicht

¹ Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zerstückelungen gelten:

d. einer Vergrösserung eines angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks.

6. Kapitel: Verwaltung der Investitionskredite

Art. 63 Rückförderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

² Der minimale Kassabestand beträgt mindestens Franken 2 Mio. oder 3 Prozent des Fonds-de-roulement.

Anhang 1
(Art. X)

Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)



Anhang 4

(Art. X)

Abstufung der Finanzhilfen und zu unterstützende Massnahmen

I. Investitionskredite für die Starthilfe

III. Finanzhilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Stall	GVE	1 700	2 700

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken pro Einheit
Stall	GVE	6 000

VI. Finanzhilfen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon mindestens 10 Prozent reduziert werden.

4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie

Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie zum Beispiel die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.



Anhang 8
(Art. X)

Bestimmung der Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellung	+ 6 %

